

Autogewerbeverband

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Autogewerbeverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2023 nachstehende Lohnerhöhungen:

- a) einen Sockelbetrag von CHF 100.00 per 1. April 2023 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'500.00. Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn ist anteilmässig zu berechnen.
- b) eine Erhöhung der Lohnsumme per 1. April 2023 um 1.0% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Carosseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'300.00	
Velomechaniker	CHF 3'500.00	
Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'500.00	
Motorradmechaniker	CHF 3'700.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

3. Reduzierte Löhne

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3% des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf eine Gratifikation pro rata temporis, wobei auch die Probezeit einzuberechnen ist.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2022

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



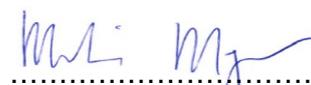
.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Autogewerbeverband
Liechtenstein**

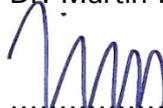


.....
Michael Weilenmann, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Dr. Martin Meyer, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer